

SATZUNG ÜBER DIE VATERTIERHALTUNG

DER GEMEINDE HUNSTETTEN

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 115 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1970 (GVBI S. 103) in Verbindung mit den §§ 1 bis 5, 9 und 10 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.1970 (GVBI I S. 225), den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes vom 07.07.1949 (WiGBL S. 181) in der jetzt geltenden Fassung sowie der §§ 20 ff der Hessischen Durchführungsverordnung (HDVO) zum Tierzuchtgesetz vom 02.03.1965 (GVBI I S. 45) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten in ihrer Sitzung am 31. Mai 1972 die nachstehende Satzung über die Vatertierhaltung beschlossen:

§ 1

Vatertierhaltung durch die Gemeinde

1. Die Gemeinde stellt allen Einwohnern zum Decken ihrer gesunden Mutter-schweine die für die Vatertierhaltung erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.
2. Die Inanspruchnahme der in dem vorgehenden Absatz genannten Einrichtungen erfolgt - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - nach den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes und den hierzu erlassenen oder zu erlassenden Durchführungsbestimmungen.

§ 2

Vatertierhaltung

1. Die Deckstationen befinden sich in den Ortsteilen und werden öffentlich bekanntgegeben.
2. Jeder Tierhalter von Schweinen kann seine gesunden, deckfähigen Tiere den Vatertieren zuführen.
3. Beabsichtigte Deckungen sind mit den Vatertierhaltern rechtzeitig zu vereinbaren.

§ 3

Auskunftspflicht

Die Tierhalter der weiblichen Tiere sind verpflichtet, der Gemeinde alle im Interesse einer geordneten Vatertierhaltung/künstlichen Besamung erforderlichen Auskünfte über ihren Viehbestand, insbesondere auch über den Gesundheitszustand der Tiere, auf Anforderung unverzüglich zu erteilen.

§ 4 Deckgeld

Das Deckgeld beträgt je erfolgreichem Deckakt für ein Schwein 6,65 €.

§ 5 Entstehung der Fälligkeit

1. Die Pflicht zur Zahlung von Deckgeld (§ 4) entsteht mit dem jeweiligen Deckakt.
2. Die Forderung wird mit der Heranziehung fällig.

§ 6 Deckumlage

1. Reichen die im Laufe eines Rechnungsjahres eingenommenen Deckgebühren (§ 4) nicht zum Ausgleich der Ausgaben für die Vatertierhaltung (§ 2) aus, so kann durch besonderen Beschluss der Gemeindevertretung eine Deckumlage erhoben werden.
2. Zur Deckumlage nach Abs. 1 werden die Tierhalter herangezogen; hinsichtlich der Vatertierhaltung für Schweine, kann die Deckumlage nur zur Finanzierung der Vatertierhaltung selbst (§ 2) erfolgen.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung der Deckumlage entsteht mit Vollendung der Veröffentlichung des die Deckumlage festsetzenden Beschlusses der Gemeindevertretung. Die Deckumlage wird mit der Heranziehung fällig.

§ 7 Beitreibung, Aufrechnung

1. Die aufgrund dieser Satzung zu zahlenden Abgaben können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
2. Eine Aufrechnung mit Forderung gegen die Gemeinde ist nur im Rahmen der durch Gesetz und Rechtsprechung entwickelten Grenzen zulässig.

§ 8 Zwangmaßnahmen

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl I S. 503) finden Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.
2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen), durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgeführt werden.

§ 9 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Künstliche Besamung der Rinder

Die Gemeinde ist

der Zentralbesamungsstation Gießen eGmbH, Eichgärtenallee 104,
6300 Gießen,

nicht angeschlossen.

Die künstliche Besamung der Rinder ist von den Rindviehhaltern zu veranlassen. Zuschussleistungen für die Rinderbesamung regelt die Gemeindevertretung durch Beschluss.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit dem gleichen Tage treten die bisherigen Satzungen der Ortsteile außer Kraft. Bereits nach den bisherigen Satzungen entstandene Verpflichtungen werden noch nach den bisherigen Satzungen abgewickelt.

Hünstetten, den 31. Mai 1972

Der Gemeindevorstand
gez. Schönborn (1. Staatsbeauftragter)

Die Satzung wurde am 09.06.1972 in den Hünstetter Nachrichten veröffentlicht.

Hünstetten, den 09.06.1972

Der Gemeindevorstand
gez. Schönborn (1. Staatsbeauftragter)

Aufgrund der Einführung des EURO wurde die Satzung überarbeitet und tritt bezüglich der Änderung der DM-Beträge in €-Beträge zum 01.01.2002 in Kraft.